Herbizide im Raps - Metazachlorfrei

Kurz & knapp 10/2021
Parsau, 30.08.2021

Metazachlor in Wasserschutzgebieten

Metazachlor ist in vielen weit verbreiteten Rapsherbiziden enthalten – so z.B. in Butisan (Gold und Top), Fuego, Fuego Top, Rapsan, Circuit, Tribeca, Colzor SYNC TEC.

Der Wirkstoff selbst wird nur sehr langsam im Boden abgebaut, ist verhältnismäßig leicht wasserlöslich und daher besteht vor allem bei häufigem Einsatz die Gefahr der Anreicherung im Boden und einer erhöhten Verlagerung von Metaboliten ins Grundwasser. In Hanglagen besteht zudem die Gefahr von oberflächlichem Eintrag über Bodenerosion in Fließgewässer.

Metazachlor als Wirkstoff kann im Grundwasser nicht nachgewiesen werden, sondern nur die Metaboliten Metazachlorsäure und Metazachlorsulfonsäure. Diese werden als sog. „nicht relevante Metaboliten“ eingestuft. Dennoch sollten sie nicht im Grundwasser zu finden sein. In einzelnen Wasserschutzgebieten in Niedersachen ist der Wirkstoff Metazachlor aufgrund von Funden in höheren Konzentrationen inzwischen bereits verboten. Industrie und amtliche Dienste haben sich darüber hinaus verständigt, auf Metazachlor möglichst zu verzichten bzw. auf maximal 500 g Wirkstoff/ha zu beschränken.

Die LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig empfiehlt für Trinkwassergewinnungsgebiete folgende Varianten ohne Metazachlor:

Aus Gewässerschutzsicht empfehlen wir die Umsetzung einer solchen Herbizidstrategie und bieten dafür wieder eine Freiwillige Vereinbarung an. Die entsprechende Maßnahme kann, wie alle anderen Vereinbarungen auch, noch bis zum 15.10. abgeschlossen werden. Mit einem Ausgleichs-betrag von 55 €/ha wird so der Mehraufwand für die gewässerschutzorientierte Herbizidanwendung ausgeglichen.

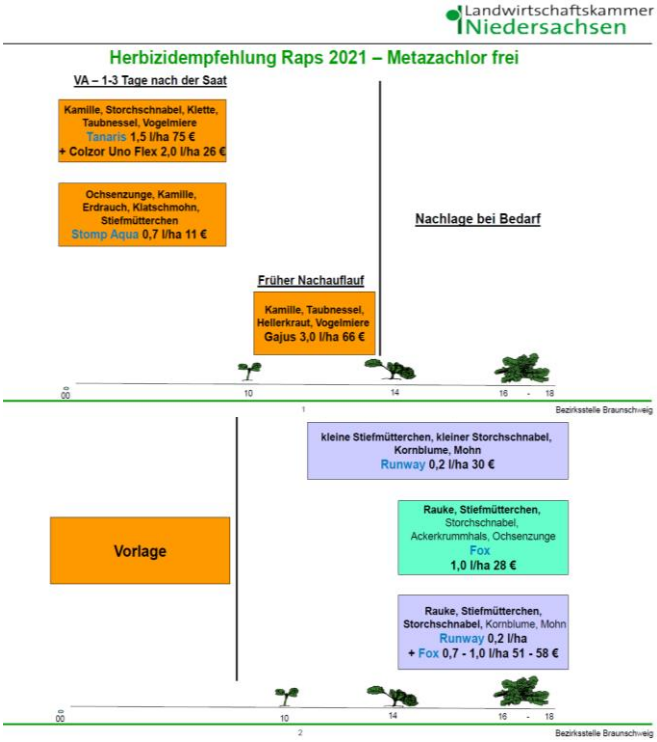

Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

Glyphosatanwendung <u>in</u> Wasserschutzgebieten zukünftig verboten:

In den kommenden Tagen ist mit der Verkündung der Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zu rechnen.

Durch die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) kommt es in Kürze zu Einschränkungen beim Glyphosateinsatz und bei Pflanzenschutzmittelanwendungen in Naturschutzgebieten und an Gewässern. Des Weiteren wird die Anwendung von Glyphosat in Wasserschutzgebieten mit der Änderung untersagt. Trinkwassergewinnungsgebiete, die nicht als Schutzgebiet ausgewiesen sind, sind vom grundsätzlichen Anwendungsverbot ausgenommen. Das Inkrafttreten der Änderung ist gebunden an die Veröffentlichung im Bundesgesetzesblatt. Diese ist für Anfang September geplant und tritt ohne Übergangsregelung in Kraft.

Glyphosatanwendung <u>außerhalb</u> von Wasserschutzgebieten:

Die Anwendung von Glyphosat ist nur zulässig, wenn im Einzelfall vorbeugende Maßnahmen, wie Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt oder mechanische Maßnahmen nicht mehr möglich oder zumutbar sind.

Die **Vorsaat- oder Stoppelbehandlung** mit Glyphosat ist nach der Änderung nur noch auf Flächen mit überwinternden Unkräutern, wie z.B. Ackerkratzdistel, Ampfer, Quecke, auf betroffenen Teilflächen möglich oder auf Flächen zur Unkrautbekämpfung, die einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind (**Ausnahme: Direkt-/Mulchsaatverfahren**).

Eine Anwendung zur **Sikkation** und **Unkrautbekämpfung** als Spätanwendung **vor der Ernte** ist verboten.

Eine **flächige Behandlung von Grünland** ist nur zur Erneuerung des Grünlandes zulässig, wenn eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche aufgrund der Verunkrautung nicht mehr möglich ist. Eine Anwendung auf Teilflächen ist möglich, wenn Unkräuter, wie z.B. Jakobskreuzkraut, für die Weidetiere negative Folgen haben.

Sobald die Änderung veröffentlicht wird und die möglichen Auswirkungen auf das Nds. Wassergesetz bekannt sind, werden wir Sie selbstverständlich informieren! Bei Rückfragen dazu, können Sie uns gerne kontaktieren!

Mit freundlichen Grüßen

Markus Hanssler

Geries Ingenieure GmbH
Schmiedestraße 5
38470 Parsau

E-Mail: parsau@geries.de
www.geries.de

Telefon: 05368 / 97065-0
Fax: 05368 / 97065-11